

## BEDINGUNGEN FÜR DAS FREIMACHUNGSSERVICE

### 1. Leistung:

Die Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“) übernimmt im Rahmen des von ihr angebotenen Freimachungsservice für den Kunden die Freimachung von Briefsendungen im Inland und in das Ausland sowie die Beförderung. Die Art des Freimachungsvermerkes auf den Sendungen obliegt der Post.

### 2. Voraussetzungen:

Die Inanspruchnahme des Freimachungsservice ist ab einer Auflieferung von mindestens 30 Stück Briefsendungen möglich.

### 3. Aufgabe:

Grundsätzlich werden die Briefsendungen am Tag der Auflieferung mit dem jeweiligen Freimachungsvermerk versehen; die Bearbeitung der Briefsendungen kann jedoch auch auf den der Aufgabe folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) fallen. Der Kunde erteilt mit der Inanspruchnahme des „Freimachungsservice“ sein Einverständnis, dass für die Berechnung des Beginns der Laufzeit als Aufgabetag der zweite Werktag (ausgenommen Samstag) gilt, der dem Tag der Aufgabe folgt.

### 4. Ermittlung Entgelt:

Das Entgelt für das Freimachungsservice beträgt EUR 0,12 inkl. 20% USt. je Briefsendung, zuzüglich zum Entgelt für die Beförderung bzw. Zusatzleistung gemäß den jeweils anwendbaren AGB Brief National oder Brief International.

Die Briefsendungen sind vom Kunden nach Zusatzleistung sowie Destination zu trennen. Die Post behält sich vor, die angegebenen Stückzahlen zu überprüfen, gegebenenfalls auf die tatsächlich zur Aufgabe gebrachte Stückzahl zu berichtigen und allenfalls zu wenig entrichtetes Entgelt dem Kunden – auch nachträglich - in Rechnung zu stellen.

Das Freimachungs- und Beförderungsentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen errechnen sich auf Grund der Stückzahlen der freizumachenden Sendungen. Die Entgelte sind durch Barzahlung am Aufgabepostamt, oder, wenn dies gesondert vereinbart worden ist, durch Abbuchung von bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut geführten Girokonto zu entrichten.

Die Post kann die Entgelte nach gesonderter Vereinbarung stunden, wenn dies nach der Höhe der zu entrichtenden Entgelte und den sonstigen Umständen zweckmäßig erscheint; Voraussetzung ist, dass die Post ermächtigt wird, die gestundeten Entgelte von einem Konto bei der Österreichischen Postsparkasse oder bei einem sonstigen in Österreich ansässigen Kreditinstitut einzuziehen.